



Richtlinien zur Nutzung der Schulkinderbetreuung

Leitgedanke

Leitgedanke der Schulkinderbetreuung ist es, den Eltern, die aus unterschiedlichen Gründen auf ein hohes Maß an verlässlicher Betreuung angewiesen sind, ein kindgerechtes und umfangreiches Angebot anzubieten. Das Konzept, insbesondere für die Nachmittagsbetreuung, ist so angelegt, dass die sozialen Kontakte der zu betreuenden Kinder nicht eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht werden. Durch Einbindung der örtlichen Angebote sowie des persönlichen Freundeskreises der Betreuungskinder können die sozialen Kontakte innerhalb der Schul- und Klassengemeinschaft gefördert und gestärkt werden.

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulkinderbetreuung ist eine Einrichtung der Grundschule auf der Geestinsel in Trägerschaft des Fördervereins der Grundschule Münsterdorf e. V.. Sie dient der Betreuung von Kindern im Sinne des Vereinszweckes gemäß Vereinssatzung in der Zeit vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende und in der ersten Hälfte der Schulferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien).
2. In den Einrichtungen des Fördervereins der Grundschule Münsterdorf e.V. werden nur Kinder aufgenommen, welche die Grundschule in Münsterdorf besuchen. Bevor das Kind nicht eingeschult wurde, besteht somit keine Berechtigung zur Nutzung der Schulkinderbetreuung durch den Verein. Mit Verlassen der Schule endet der Betreuungsanspruch. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.
3. Voraussetzung für die Aufnahme des Schulkindes in die Betreuung ist die Mitgliedschaft der/des Erziehungsberechtigten im Förderverein der Grundschule Münsterdorf e. V., mindestens für die Dauer der Nutzung. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr fällig und vom angegebenen Konto eingezogen. Den Erziehungsberechtigten wird diese Richtlinie mit der Anmeldung zur Betreuung übergeben. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird diese akzeptiert.
4. Um die Kinder optimal betreuen und fördern zu können, ist ein Informationsaustausch zwischen der Schulleitung, der Lehrerschaft und dem Team im Haus Fridolin nötig. Die Eltern gestatten mit der Unterschrift auf der Anmeldung diesen Austausch. Alle Belange, die einzelne Kinder betreffen, unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht.
5. Der Verein haftet nicht für vom Kind mitgebrachte und in der Betreuungseinrichtung beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände und Kleidungsstücke.

§ 2 Leistungsangebot

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuung beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Betreuungseinrichtung (frühestens um 07:00) und endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung, jedoch spätestens um 17:00 Uhr. Für Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, endet die Betreuung/Aufsichtspflicht um 14:00 Uhr.
2. Die Hausaufgaben können während der Betreuungszeiten von den Kindern erledigt werden. Die Betreuer stehen den Kindern hier helfend, aber nicht verantwortlich zur Seite. Die Verantwortung, dass die Hausaufgaben gemacht werden, tragen die Eltern. Zur Hausaufgabenbetreuung melden die Eltern ihre Kinder bei den Betreuern an bzw. ab.
3. Die Kinder können innerhalb der Schulkinderbetreuung im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten an Angeboten des MSV, der VHS, der Kirche oder sonstiger Vereine im Rahmen der Betreuungszeit teilnehmen. Für diesen Zeitraum der Betreuung geht die Aufsichtspflicht auf den Übungsleiter der jeweiligen Einrichtung über. Der Verein (das Betreuungspersonal) ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind bei Bedarf in der Betreuungseinrichtung erscheint.
Die Wege zu den Veranstaltungen der Vereine, die die Schulkinder auch alleine gehen können, sind Schulwege und als solche auch versichert. Die Kosten für derartige Vereinsaktivitäten sind gesondert von den Eltern zu tragen.

4. Wenn die Kinder während der Betreuung bei befreundeten Familien zum Spielen verabredet sind, können diese Verabredungen auch wahrgenommen werden. Das Betreuungspersonal muss von den Erziehungsberechtigten über die Verabredung (Zeitpunkt und Dauer) informiert werden. Die Wege zu den Spielkameraden und zurück zur Betreuung (diese können die Schulkinder auch alleine gehen) sind Schulwege und als solche auch versichert. Die Aufsichtspflicht liegt in dieser Zeit nicht bei der Schule bzw. bei dem Förderverein der Grundschule oder dem Betreuungspersonal. Die Betreuungskosten laufen weiter, wenn das Kind im Anschluss in die Betreuung zurückkehrt.

5. Während der Schulkinderbetreuung und der Betreuung in den Ferien werden Aktivitäten auch außerhalb des Geländes der Grundschule auf der Geestinsel unternommen.

§ 3 Betreuungsbetrieb/Änderungen/Kündigungen

1. Die Anmeldung zur Betreuung in der Grundschule auf der Geestinsel erfolgt schriftlich durch das von einem Erziehungsberechtigten ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular. Dieses ist in der Betreuungseinrichtung erhältlich. Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. mit einer Schulbegleitung) können nur im Ausnahmefall und nach vorherigen, intensiven Elterngesprächen aufgenommen werden.

2. Der Betreuungsvertrag kann formlos mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt/ geändert werden. Für Änderungen in der Betreuungszeit ist das gültige Betreuungsformular neu auszufüllen. Eine Kündigung der festen Betreuungszeit ist nur in Briefform (nicht per Mail) möglich. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt hiervon unberührt. Diese kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

3. Der Verein ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn zwei aufeinanderfolgende Beiträge nicht eingezogen werden können oder eine Gebühr (Betreuungsvertrag, Ferienpauschale, Mitgliedsbeitrag, Mittagessen) maximal zwei Monate nicht eingezogen werden kann oder bezahlt wird.

4. Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn aus vom Verein zu vertretenden Gründen eine weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht zu leisten ist. Hierbei sind Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kind gemeint, die sich im Rahmen des Betreuungsangebotes als nicht behebbar zeigen bzw. auf Dauer nicht tragbar sind (beispielsweise aggressives Verhalten gegenüber den anderen Kindern und/oder den Betreuenden). Der Vertragsauflösung voran gehen sollen Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern, den Betreuenden, gegebenenfalls dem Klassenlehrer, der Schulleitung und dem Vereinsvorstand. Wenn sich nach mehrmaligen Versuchen keine Besserung der Problematik zeigt, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden. Ob ein sofortiger Ausschluss erfolgt, richtet sich nach der Schwere der Problematik.

5. Ein vorübergehendes Fehlen z.B. wegen Krankheit des Kindes ist der Betreuung unverzüglich mitzuteilen.

6. Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Mumps, Läuse etc.) dürfen die Schulkinderbetreuung nicht besuchen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Über chronische Erkrankungen des Kindes (z. B. Allergien, Asthma, Epilepsie etc.) sind die Betreuer ausführlich zu informieren.

§ 4 Betreuungspreise und Mittagessen

1. Das angemeldete Schulkind wird in der auf der Anmeldung angegebenen Zeit betreut.

2. Die Betreuungspreise sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt, die in der Betreuung oder auf der Homepage des Vereins erhältlich ist.

In diesem Betrag sind Mineralwasser oder andere Getränke während der Betreuung enthalten. Für diätetische Getränke bzw. Lebensmittel haben im Bedarfsfall die Erziehungsberechtigten selbst zu sorgen.

3. Das Kind erhält auf Wunsch ein warmes Mittagessen. Für Kinder, die über 14:00 Uhr hinaus angemeldet sind, muss auch das Mittagessen gebucht und bezahlt werden. Für das Mittagessen können einzelne Essensmarken aber auch Zehner- oder Zwanzigermarken bei den Betreuerinnen gegen Barzahlung erworben werden. Bei einer Betreuungszeit über 15:00 Uhr hinaus muss der Nachmittagssnack gebucht und bezahlt werden. Hierfür können Einzel- oder Zehnerkarten erworben werden. Die Preise für Mittagessen und Nachmittagssnack sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

4. Das Mittagessen kann noch am Betreuungstag bis 8:00 an- bzw. abgemeldet werden. Dies gilt allerdings nicht in den Ferien. Hier ist die Anmeldung laut Anmeldebogen verbindlich.

5. Über Preiserhöhungen für Betreuungskosten oder Mahlzeiten werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

§ 5 Ferienbetreuung/ schulfreie Tage

1. In der ersten Hälfte der Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) findet eine Betreuung statt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern erreicht wird. Die Betreuungszeit in den Ferien ist verkürzt, das bedeutet, dass eine Betreuung nur zwischen 7:00-15:00 als Ganztage gebucht werden kann. Für diese Tage sind gesonderte Betreuungspreise festgelegt. Diese sind der gültigen Preisliste zu entnehmen.

2. Für Ausflüge und/oder besondere Aktivitäten fallen unter Umständen zusätzliche Kosten an. Diese Zusatzkosten werden Ihnen 1 Woche vor Ferienbeginn mitgeteilt und von Ihnen noch vor Beginn in bar bezahlt.

3. Eine Rückerstattung der Ferienbetreuungskosten, der Zusatzkosten sowie der Kosten für Mittagessen ist nach Ablauf der Anmeldefrist nicht möglich.

4. Die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung endet vier Wochen vor Ferienbeginn. Bei schulfreien Tagen endet die Anmeldefrist 2 Wochen vor dem schulfreien Tag. Die Anmeldung ist verbindlich und muss schriftlich im Haus Fridolin eingereicht werden (Anmeldungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden).

Die Anmeldefristen finden Sie an der Pinnwand im Haus Fridolin und in den Elternbriefen der Grundschule.

Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. mit einer Schulbegleitung) können nur im Ausnahmefall und nach vorherigen, intensiven Elterngesprächen aufgenommen werden.

§ 6 Zahlungsweise für Monatsbeiträge/ Mitgliedbeitrag

1. Mit der Anmeldung des Kindes wird dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zum Abbuchen des jeweils gültigen Betreuungssatzes vom Konto erteilt. Die Betreuungsbeiträge sind fällig zum 1. eines jeden Monats und werden von dem genannten Konto abgebucht.

2. Für die Urlaubszeit und ein krankheitsbedingtes oder sonstiges Fernbleiben des Kindes besteht der Anspruch des Fördervereins der Grundschule Münsterdorf e.V. auf die vollständige monatliche Zahlung der Betreuung fort. Der Betrag wird an 12 Monaten im Jahr vom angegebenen Konto abgebucht.

3. Werden über die angemeldete Betreuungszeit Zehnerkarten benötigt, können diese direkt bei den Betreuerinnen gegen Barzahlung erworben werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird jeweils im 1. Quartal des Jahres vom angegebenen Konto eingezogen. Für neue Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 8 Wochen nach Beitritt eingezogen.